

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2003 — 3767

[C — 2003/00189]

25 MARS 2003. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales et réglementaires modifiant notamment le Code des sociétés

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 17 février 2000 modifiant l'article 12, § 2, de la loi du 17 juillet 1975 relative à la comptabilité et aux comptes annuels des entreprises, modifiant l'article 9 de l'arrêté royal du 6 mars 1990 relatif aux comptes consolidés des entreprises ainsi que le Code des sociétés, fixé par la loi du 7 mai 1999,

— de l'article 5 de l'arrêté royal du 20 juillet 2000 portant exécution en matière de justice de la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution,

— de la loi du 23 janvier 2001 modifiant la loi du 7 mai 1999 contenant le Code des sociétés et la loi du 17 juillet 1975 relative à la comptabilité des entreprises,

— de l'arrêté royal du 13 juillet 2001 portant exécution de la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution, en ce qui concerne le Code des sociétés,

— des articles 143 et 149 de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers,

— de la loi du 2 août 2002 modifiant le Code des sociétés et la loi du 2 mars 1989 relative à la publicité des participations importantes, dans les sociétés cotées en bourse et réglementant les offres publiques d'acquisition,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 6 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 17 février 2000 modifiant l'article 12, § 2, de la loi du 17 juillet 1975 relative à la comptabilité et aux comptes annuels des entreprises, modifiant l'article 9 de l'arrêté royal du 6 mars 1990 relatif aux comptes consolidés des entreprises ainsi que le Code des sociétés, fixé par la loi du 7 mai 1999;

— de l'article 5 de l'arrêté royal du 20 juillet 2000 portant exécution en matière de justice de la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution;

— de la loi du 23 janvier 2001 modifiant la loi du 7 mai 1999 contenant le Code des sociétés et la loi du 17 juillet 1975 relative à la comptabilité des entreprises;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2003 — 3767

[C — 2003/00189]

25 MAART 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke en reglementaire bepalingen tot wijziging inzonderheid van het Wetboek van vennootschappen

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 17 februari 2000 tot wijziging van artikel 12, § 2, van de wet van 17 juli 1975 op de boekhouding en de jaarrekening van de ondernemingen, tot wijziging van artikel 9 van het koninklijk besluit van 6 maart 1990 op de geconsolideerde jaarrekening van de ondernemingen alsook van het Wetboek van vennootschappen, zoals vastgesteld bij de wet van 7 mei 1999,

— van artikel 5 van het koninklijk besluit van 20 juli 2000 houdende uitvoering inzake justitie van de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet,

— van de wet van 23 januari 2001 tot wijziging van de wet van 7 mei 1999 houdende het Wetboek van vennootschappen en van de wet van 17 juli 1975 op de boekhouding van de ondernemingen,

— van het koninklijk besluit van 13 juli 2001 houdende uitvoering van de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet, wat betreft het Wetboek van vennootschappen,

— van de artikelen 143 en 149 van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten,

— van de wet van 2 augustus 2002 houdende wijziging van het Wetboek van vennootschappen alsook van de wet van 2 maart 1989 op de openbaarmaking van belangrijke deelnemingen in ter beurze genoteerde vennootschappen en tot reglementering van de openbare overnameaanbiedingen,

opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 6 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 17 februari 2000 tot wijziging van artikel 12, § 2, van de wet van 17 juli 1975 op de boekhouding en de jaarrekening van de ondernemingen, tot wijziging van artikel 9 van het koninklijk besluit van 6 maart 1990 op de geconsolideerde jaarrekening van de ondernemingen alsook van het Wetboek van vennootschappen, zoals vastgesteld bij de wet van 7 mei 1999;

— van artikel 5 van het koninklijk besluit van 20 juli 2000 houdende uitvoering inzake justitie van de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet;

— van de wet van 23 januari 2001 tot wijziging van de wet van 7 mei 1999 houdende het Wetboek van vennootschappen en van de wet van 17 juli 1975 op de boekhouding van de ondernemingen;

— de l'arrêté royal du 13 juillet 2001 portant exécution de la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution, en ce qui concerne le Code des sociétés;

— des articles 143 et 149 de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers;

— de la loi du 2 août 2002 modifiant le Code des sociétés et la loi du 2 mars 1989 relative à la publicité des participations importantes, dans les sociétés cotées en bourse et réglementant les offres publiques d'acquisition.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 25 mars 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

— van het koninklijk besluit van 13 juli 2001 houdende uitvoering van de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet, wat betreft het Wetboek van vennootschappen;

— van de artikelen 143 en 149 van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten;

— van de wet van 2 augustus 2002 houdende wijziging van het Wetboek van vennootschappen alsook van de wet van 2 maart 1989 op de openbaarmaking van belangrijke deelnemingen in ter beurze genoteerde vennootschappen en tot reglementering van de openbare overnameaanbiedingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 25 maart 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe 1^{re} – Bijlage 1

MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN, MINISTERIUM DES MITTELSTANDS
UND DER LANDWIRTSCHAFT, MINISTERIUM DER JUSTIZ UND MINISTERIUM DER FINANZEN

17. FEBRUAR 2000 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen, zur Abänderung von Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 6. März 1990 über den konsolidierten Abschluss der Unternehmen und des Gesellschaftsgesetzbuches, so wie es durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 festgelegt worden ist

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Erlass, den die Regierung die Ehre hat, Ihnen zur Unterschrift vorzulegen, bezweckt in erster Linie die Umsetzung in belgisches Recht der am 17. Juni 1999 vom Rat der Europäischen Union gebilligten Erhöhung der Schwellenwerte für die Bilanzsumme und den Umsatz der kleinen und mittleren Betriebe einerseits und der kleinen Gruppen andererseits, für die laut der vierten und der siebten Richtlinie flexiblere Regeln angewandt und Erleichterungen gewährt werden können gemäß den Bestimmungen der nationalen Gesetze.

Dieser Erlass zielt ebenfalls darauf ab, die in Euro ausgedrückten Schwellenwerte, wie sie in der Richtlinie vom 17. Juni 1999 aufgeführt sind, in belgisches Recht einzuführen und das Datum des In-Kraft-Tretens der Erhöhung und dasjenige des In-Kraft-Tretens der Grundregelung für den konsolidierten Abschluss aufeinander abzustimmen.

Aufgrund von Artikel 53 § 2 der vierten Richtlinie des Ministerrates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1978 werden die in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie alle fünf Jahre vom Rat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft geändert. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die Artikel 11 und 27 der vierten Richtlinie, in denen kleine und mittlere Betriebe insbesondere hinsichtlich ihres Umsatzes und ihrer Bilanzsumme definiert werden.

In Anwendung dieser Bestimmung sind die ursprünglich in der Richtlinie festgelegten Beträge nacheinander durch die Richtlinien vom 27. November 1984, 8. November 1990, 21. März 1994 und 17. Juni 1999 erhöht worden. Durch letztere Richtlinie sind einerseits die Schwellenwerte um 25% erhöht worden und andererseits die Beträge, die bis zu diesem Zeitpunkt in Ecu ausgedrückt waren, in Euro ausgedrückt worden, da aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 ab 1. Januar 1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro ist. Durch die Richtlinie vom 17. Juni 1999 ist somit der Schwellenwert für die Bilanzsumme auf 3.125.000 Euro und der Schwellenwert für den Umsatz auf 6.250.000 Euro angehoben worden.

Durch die siebte Richtlinie über den konsolidierten Abschluss der Unternehmen wird eine Befreiung von der Konsolidierungsverpflichtung zugunsten der "kleinen Gruppen" vorgesehen. Diese werden, was die Konsolidierung betrifft, auf der Grundlage derselben Kriterien definiert, allerdings unter Anwendung eines durch die Richtlinie vorgesehenen Multiplikators.

Seit der Umsetzung der vierten Richtlinie in belgisches Recht durch das Gesetz vom 1. Juli 1983 und den Königlichen Erlass vom 12. September 1983 hat Belgien es sich zur Regel gemacht, was kleine und mittlere Betriebe (Jahresabschlüsse) und kleine Gruppen (konsolidierter Abschluss) betrifft, sich den auf europäischer Ebene zugelassenen Erhöhungen anzuschließen.

Gleichzeitig ist eine Abänderung des durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 festgelegten Gesellschaftsgesetzbuches notwendig, das in seinen Artikeln 15 und 16 die Schwellenwerte erwähnt, wie sie zurzeit in Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen und in Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 6. März 1990 über den konsolidierten Abschluss der Unternehmen zu finden sind.

Durch die Umsetzung der Richtlinie vom 17. Juni 1999 in belgisches Recht wird der Schwellenwert für die Bilanzsumme der kleinen und mittleren Betriebe also von 100 Millionen Franken auf 3.125.000 Euro (oder 126.062.188 Franken) und für den Umsatz von 200 Millionen Franken auf 6.250.000 Euro (oder 252.124.375 Franken) angehoben.

Die Anwendung derselben Richtlinie führt gleichzeitig zu einer Erhöhung der Schwellenwerte in Bezug auf die Konsolidierungsverpflichtung, die in der Grundregelung vorgesehen sind.

Dies ist der Gegenstand der Artikel 2 und 3 Nr. 1 des Erlasses, durch die Artikel 12 § 2 des Buchhaltungsgesetzes vom 17. Juli 1975 und Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 6. März 1990 über den konsolidierten Abschluss der Unternehmen abgeändert werden.

Annexe 6 - Bijlage 6

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

2. AUGUST 2002 — Gesetz zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. März 1989 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Gesellschaften, die an der Börse notiert sind, und zur Regelung der öffentlichen Übernahmeangebote

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — *Abänderungen des Gesellschaftsgesetzbuches*

Art. 2 - Artikel 61 des Gesellschaftsgesetzbuches, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 2 - Wenn eine juristische Person zum Verwalter, Geschäftsführer oder Mitglied des Direktionsausschusses bestellt wird, muss diese unter ihren Gesellschaftern, Geschäftsführern, Verwaltern oder Arbeitnehmern einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist. Dieser Vertreter unterliegt denselben Bedingungen und ist unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der juristischen Person, die er vertritt, zivilrechtlich haftbar und strafrechtlich verantwortlich, als führe er diesen Auftrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Diese juristische Person kann ihren Vertreter nicht entlassen, ohne gleichzeitig dessen Nachfolger zu bestellen.

Für die Bestellung und das Ausscheiden aus dem Amt des ständigen Vertreters gelten dieselben Offenlegungsregeln wie in dem Fall, wo der Auftrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausgeführt wird.

Der ständige Vertreter der juristischen Person, die Verwalter oder Geschäftsführer und Gesellschafter in einer offenen Handelsgesellschaft, einer einfachen Kommanditgesellschaft, einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, ist für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, in der die juristische Person Verwalter oder Geschäftsführer und Gesellschafter ist, jedoch nicht persönlich haftbar.”

Art. 3 - In Artikel 69 Absatz 1 Nr. 10 desselben Gesetzbuches wird vor den Wörtern “Angabe der Kommissare” das Wort “gegebenenfalls” eingefügt.

Art. 4 - Artikel 133 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter “mit ihr verbundenen Gesellschaft” durch die Wörter “mit ihr im Sinne von Artikel 11 verbundenen Gesellschaft oder Person” ersetzt.

2. Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird folgender Absatz eingefügt:

“Während eines Zeitraums von zwei Jahren, der am Tag der Beendigung ihres Mandats als Kommissar beginnt, dürfen sie weder in der Gesellschaft, die ihrer Kontrolle unterliegt, noch in einer mit ihr im Sinne von Artikel 11 verbundenen Gesellschaft oder Person ein Mandat als Verwalter oder Geschäftsführer oder jedes andere Amt annehmen.”

3. Absatz 3, der Absatz 4 wird, wird durch die Wörter “oder auf die mit dem Kommissar im Sinne von Artikel 11 verbundenen Gesellschaften oder Personen” ergänzt.

4. Der Artikel wird durch folgende Absätze ergänzt:

“Unbeschadet der Verbotsbestimmungen, die aus dem in Absatz 9 erwähnten Königlichen Erlass herrühren, dürfen die Kommissare und die Personen, mit denen sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder mit denen sie durch eine berufsbedingte Zusammenarbeit verbunden sind, oder die mit dem Kommissar im Sinne von Artikel 11 verbundenen Gesellschaften oder Personen keine anderen Dienstleistungen als die dem Kommissar durch Gesetz anvertrauten Aufträge erbringen, insofern der Gesamtbetrag der Vergütungen für diese Dienstleistungen den Betrag der in Artikel 134 § 1 erwähnten Entlohnung übersteigt. Diese Bestimmung findet Anwendung auf notierte Gesellschaften, wie sie in Artikel 4 definiert sind, und auf Gesellschaften, die einer Gruppe angehören, die einen konsolidierten Abschluss erstellen und offen legen muss.

Von dem in vorangehendem Absatz erwähnten zusätzlichen Verbot kann in drei Fällen abgewichen werden:

1. nach einem günstigen Beschluss des Auditausschusses, wenn in der Satzung der betreffenden Gesellschaft vorgesehen ist, dass im Verwaltungsrat ein solcher Ausschuss, der insbesondere mit der ständigen Aufsicht über die vom Kommissar bearbeiteten Akten beauftragt ist, eingerichtet wird,

2. sofern der Kommissar vorher eine günstige Stellungnahme des Beratungs- und Kontrollausschusses, der aufgrund des letzten Absatzes eingerichtet worden ist, erhalten hat,

3. sofern in der Gesellschaft ein Kollegium von Kommissaren, die unabhängig voneinander sind, eingerichtet worden ist.

Für die Anwendung der Absätze 5 und 6 werden nicht die Leistungen berücksichtigt, die darin bestehen, die Wirtschafts- und Finanzdaten eines Drittunternehmens zu überprüfen, das die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu erwerben vorhat oder erworben hat. Die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Vergütungen und Entlohnungen muss, wenn eine Gesellschaft einer Gruppe angehört, sowohl für die Gesellschaft als für ihre Tochtergesellschaften durchgeführt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Entlohnung für die gesetzliche Kontrolle der Abschlüsse der ausländischen Tochtergesellschaften diejenige ist, die aus den Gesetzes- und/oder Vertragsbestimmungen hervorgeht, die Anwendung auf diese Tochtergesellschaften finden.

Kommissare können sich nicht als unabhängig erklären, wenn während ihres Mandats oder in den zwei Jahren vor ihrer Bestellung für die Gesellschaft, deren Jahresabschluss sie kontrollieren, oder für eine belgische Gesellschaft oder eine belgische Person, die mit ihr im Sinne von Artikel 11 verbunden ist, oder für eine ausländische Tochtergesellschaft einer belgischen Gesellschaft, die der in den Artikeln 142 und 146 erwähnten gesetzlichen Kontrolle ihres Jahresabschlusses unterliegt, eine oder mehrere andere Leistungen als diejenigen, die dem Kommissar durch Gesetz anvertraut sind, vom Kommissar selbst oder von einer Person, mit der der Kommissar einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder mit der er durch eine berufsbedingte Zusammenarbeit verbunden ist, oder von einer mit dem Kommissar im Sinne von Artikel 11 verbundenen Gesellschaft oder Person erbracht worden sind.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, der auf Veranlassung des Ministers der Wirtschaft und des Ministers der Justiz ergeht, nach Stellungnahme des Hohen Rates der Wirtschaftsberufe und des Instituts der Betriebsrevisoren auf erschöpfende Weise die im vorangehenden Absatz erwähnten Leistungen, durch die die Unabhängigkeit des Kommissars in Frage gestellt werden könnte.

Es wird ein Beratungs- und Kontrollausschuss eingerichtet, dessen Sitz sich in Brüssel befindet und der Rechtspersönlichkeit besitzt. Dieser Ausschuss gibt auf Antrag des Kommissars eine vorhergehende Stellungnahme über die Kompatibilität einer Leistung mit der unabhängigen Ausübung seines Amtes ab. Dieser Ausschuss kann, was die unabhängige Ausübung des Amtes als Kommissar betrifft, ebenfalls eine Sache beim zuständigen Disziplinarorgan des Instituts der Betriebsrevisoren anhängig machen. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss alle nötigen Informationen beim Institut der Betriebsrevisoren einholen. Der Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die dem Beruf des Betriebsrevisors nicht angehören und vom König auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft und des Ministers der Justiz für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden. Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf die Mitglieder des Ausschusses. Der König bestimmt Zusammensetzung, Organisation, Arbeitsweise und Finanzierungsweise dieses Ausschusses sowie die Vergütung seiner Mitglieder."

Art. 5 - Artikel 134 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Der Gegenstand der außerordentlichen Leistungen oder Sonderaufträge, die der Kommissar innerhalb der Gesellschaft, deren Jahresabschluss er kontrolliert, oder innerhalb einer belgischen Gesellschaft oder belgischen Person, die mit dieser Gesellschaft im Sinne von Artikel 11 verbunden ist, oder innerhalb einer ausländischen Tochtergesellschaft einer belgischen Gesellschaft, die der in Artikel 142 und 146 erwähnten gesetzlichen Kontrolle ihres Jahresabschlusses unterliegt, erbracht beziehungsweise erfüllt hat, und die damit verbundene Entlohnung werden gemäß den vom König festgelegten Kategorien im Jahresbericht vermerkt."

2. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Der Gegenstand der Aufgaben, Mandate oder Aufträge, die eine Person, mit der der Kommissar einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder mit der er durch eine berufsbedingte Zusammenarbeit verbunden ist, oder eine mit dem Kommissar im Sinne von Artikel 11 verbundene Gesellschaft oder Person innerhalb der Gesellschaft, deren Jahresabschluss der Kommissar kontrolliert, oder innerhalb einer belgischen Gesellschaft oder belgischen Person, die mit dieser Gesellschaft im Sinne von Artikel 11 verbunden ist, oder innerhalb einer ausländischen Tochtergesellschaft einer belgischen Gesellschaft, die der in Artikel 142 und 146 erwähnten gesetzlichen Kontrolle ihres Jahresabschlusses unterliegt, erfüllt hat, und die damit verbundene Entlohnung werden gemäß den vom König festgelegten Kategorien im Jahresbericht vermerkt."

Art. 6 - In Artikel 166 desselben Gesetzbuches werden zwischen dem Wort "vertreten" und dem Wort "lassen" die Wörter "oder beistehen" eingefügt.

Art. 7 - In Artikel 170 Absatz 1 desselben Gesetzbuches wird vor Nr. 1 und Nr. 2, die jeweils Nr. 2 und Nr. 3 werden, eine Nr. 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"1. Personen, die im Laufe eines Zeitraums von zwei Jahren, der am Tag der Beendigung ihres Mandats als Kommissar beginnt, ein Mandat als Verwalter oder Geschäftsführer oder jedes andere Amt in der Gesellschaft, die ihrer Kontrolle unterlag, oder in einer mit ihr im Sinne von Artikel 11 verbundenen Gesellschaft oder Person annehmen,"

Art. 8 - Artikel 216 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft muss vollständig und ungeachtet jeder anders lautenden Klausel bedingungslos gezeichnet sein."

Art. 9 - In Artikel 222 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "den Artikeln 67 und 73" durch die Wörter "Artikel 75" ersetzt.

Art. 10 - Artikel 226 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

- a) In Nr. 2 werden die Wörter "und Nennwert" durch die Wörter "und Nennwert oder rechnerischer Wert" ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter "und Nennwert" durch die Wörter "und Nennwert oder rechnerischer Wert" ersetzt.

Art. 11 - Artikel 232 Absatz 3 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Es dürfen keine Gewinnanteile, die das Kapital nicht vertreten, und keine Optionsscheine oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden."

Art. 12 - In Artikel 243 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "tausend Franken" durch die Wörter "25 EUR" ersetzt.

Art. 13 - Artikel 247 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 316" durch die Wörter "Artikel 292" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Artikel 297" durch die Wörter "Artikel 292" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 255 desselben Gesetzbuches wird das Wort "natürlichen" gestrichen.

Art. 15 - In Artikel 268 desselben Gesetzbuches, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird ein § 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"§ 2 - Die Gesellschafter können einstimmig und schriftlich sämtliche Beschlüsse fassen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen, mit Ausnahme derer, die durch öffentliche Urkunde ausgefertigt werden müssen. Die in Artikel 271 erwähnten Personen dürfen von diesen Beschlüssen Kenntnis nehmen."

Art. 16 - Artikel 313 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "und dem Nennwert" durch die Wörter "und dem Nennwert oder dem rechnerischen Wert" ersetzt.
- b) Der letzte Absatz wird wie folgt ersetzt:

"Das Fehlen der durch vorliegenden Artikel vorgesehenen Berichte hat die Nichtigkeit des Generalversammlungsbeschlusses zur Folge."

Art. 17 - In Artikel 322 Nr. 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Der Nennwert" durch die Wörter "Der Nennwert oder der rechnerische Wert" ersetzt.

Art. 18 - In Artikel 324 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "der Nennwert" durch die Wörter "der Nennwert oder der rechnerische Wert" ersetzt.

Art. 19 - Artikel 328 Absatz 1 Nr. 4 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

a) Zwischen dem Wort "Nennwert" und den Wörtern "sämtlicher Anteile" werden die Wörter "oder mangels Nennwert rechnerischen Wert" eingefügt.

b) *[Abänderung des niederländischen Textes].*

Art. 20 - Artikel 382 desselben Gesetzbuches wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Die Gesellschafter können einstimmig und schriftlich sämtliche Beschlüsse fassen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen, mit Ausnahme derer, die durch öffentliche Urkunde ausgefertigt werden müssen."

Art. 21 - In Artikel 386 Nr. 3 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "und 45" durch die Wörter "und 43" ersetzt.

Art. 22 - Artikel 393 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft muss vollständig und ungeachtet jeder anders lautenden Klausel bedingungslos gezeichnet sein."

Art. 23 - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 24 - Artikel 422 Absatz 3 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Erfolgt die Einlage nicht im Rahmen der Erhöhung des festen Teils des Gesellschaftskapitals, werden die Gelder zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Zeichnung der Anteile durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto hinterlegt, das bei der Post (Postscheckamt) oder einem in Belgien angesiedelten Kreditinstitut, das keine Gemeindesparkasse ist und dem Gesetz vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute unterliegt, auf den Namen der Gesellschaft eröffnet ist. Eine Bescheinigung über diese Hinterlegung wird der ersten darauf folgenden Generalversammlung vorgelegt."

Art. 25 - Artikel 441 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft muss vollständig und ungeachtet jeder anders lautenden Klausel bedingungslos gezeichnet sein."

Art. 26 - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 27 - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 28 - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 29 - Artikel 516 § 1 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

"3. den Verkauf der betreffenden Wertpapiere an einen Dritten, der nicht mit dem heutigen Aktionär verbunden ist, binnen einer Frist, die er festlegt und die erneuerbar ist, unter seiner Aufsicht anordnen."

Art. 30 - Artikel 522 § 1 desselben Gesetzbuches wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Der Verwaltungsrat kann in seiner Mitte und unter seiner Verantwortung einen oder mehrere beratende Ausschüsse einrichten. Er beschreibt ihre Zusammensetzung und ihre Aufträge."

Art. 31 - Artikel 523 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 wird zwischen den Wörtern "in vorliegendem Artikel" und den Wörtern "vorgesehenen Regeln" die Wörter "und in Artikel 524ter" eingefügt.

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "Paragraph 1 ist nicht anwendbar" durch die Wörter " Paragraph 1 und Artikel 524ter sind nicht anwendbar" ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "Außerdem ist § 1 nicht" durch die Wörter "Außerdem sind § 1 und Artikel 524ter nicht" ersetzt.

Art. 32 - Artikel 524 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 524 - § 1 - Auf einen Beschluss oder ein Geschäft zur Ausführung eines Beschlusses einer notierten Gesellschaft wird vorher das in den Paragraphen 2 und 3 festgelegte Verfahren angewandt, wenn dieser Beschluss beziehungsweise dieses Geschäft Folgendes betrifft:

1. Beziehungen der notierten Gesellschaft mit einer mit ihr verbundenen Gesellschaft, mit Ausnahme ihrer Tochtergesellschaften.

2. Beziehungen zwischen einer Tochtergesellschaft der notierten Gesellschaft und einer mit dieser Tochtergesellschaft verbundenen Gesellschaft, die keine Tochtergesellschaft besagter Tochtergesellschaft ist.

Die Gesellschaft, deren Wertpapiere an einem Markt zugelassen sind, der außerhalb der Europäischen Union liegt und vom König für die Anwendung des vorliegenden Artikels gleichgesetzt worden ist, wird mit einer notierten Gesellschaft gleichgesetzt.

Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar:

1. auf gewöhnliche Beschlüsse und gewöhnliche Geschäfte, die unter den Bedingungen und mit den Garantien erfolgen, die normalerweise für gleichartige Geschäfte auf dem Markt gelten,

2. auf Beschlüsse und Geschäfte, die weniger als ein Prozent des Reinvermögens der Gesellschaft darstellen, wie dieses im konsolidierten Abschluss aufgeführt ist.

§ 2 - Sämtliche Beschlüsse und Geschäfte, die in § 1 bestimmt sind, müssen vorab der Bewertung durch einen Ausschuss, der sich aus drei unabhängigen Verwaltern zusammensetzt, unterzogen werden. Diesem Ausschuss stehen ein oder mehrere unabhängige Sachverständige bei, die vom Ausschuss bestellt werden. Der Sachverständige wird von der Gesellschaft vergütet.

Der Ausschuss beschreibt die Art des Beschlusses oder des Geschäftes, bewertet die betrieblichen Vor- oder Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre. Er berechnet die finanziellen Folgen davon und stellt fest, ob der Beschluss oder das Geschäft dazu angetan ist, der Gesellschaft Nachteile zu bringen, die angesichts der Geschäftsführung der Gesellschaft offensichtlich missbräuchlich sind. Beschließt der Ausschuss, dass der Beschluss oder das Geschäft nicht offensichtlich missbräuchlich ist, aber der Gesellschaft dennoch Nachteile bringt, dann gibt der Ausschuss genau an, durch welche Vorteile des Beschlusses oder des Geschäftes die erwähnten Nachteile ausgeglichen werden.

Der Ausschuss gibt dem Verwaltungsrat eine mit schriftlichen Gründen versehene Stellungnahme ab unter Angabe jedes der vorerwähnten Bewertungselemente.

§ 3 - Nachdem der Verwaltungsrat Kenntnis von der Stellungnahme des in § 2 erwähnten Ausschusses genommen hat, berät er über die vorgesehenen Beschlüsse und Geschäfte. Gegebenenfalls kommt Artikel 523 zur Anwendung.

Der Verwaltungsrat vermerkt in seinem Protokoll, ob das hier oben beschriebene Verfahren eingehalten worden ist, und gegebenenfalls die Gründe, aus denen von der Stellungnahme des Ausschusses abgewichen worden ist.

Der Kommissar gibt eine Bewertung der Zuverlässigkeit der Angaben ab, die in der Stellungnahme des Ausschusses und dem Protokoll des Verwaltungsrates vermerkt sind. Diese Bewertung wird dem Protokoll des Verwaltungsrates beigefügt.

Der Beschluss des Ausschusses, der Auszug aus dem Protokoll des Verwaltungsrates und die Bewertung des Kommissars werden im jährlichen Lagebericht wiedergegeben.

§ 4 - In den Unternehmen, in denen in Ausführung des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft ein Betriebsrat eingerichtet worden ist, wird dem Betriebsrat die Bestellung der Kandidaten zu unabhängigen Verwaltern vor der Bestellung durch die Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Das gleiche Verfahren ist bei der Erneuerung des Mandats erforderlich.

Unabhängige Verwalter im Sinne von § 2 Absatz 1 müssen mindestens folgenden Kriterien genügen:

1. Sie dürfen im Zeitraum von zwei Jahren vor ihrer Bestellung weder in der Gesellschaft noch in einer mit ihr im Sinne von Artikel 11 verbundenen Gesellschaft oder Person ein Mandat oder eine Funktion als Verwalter, Geschäftsführer, Mitglied des Direktionsausschusses, Beauftragter für die tägliche Geschäftsführung oder leitender Angestellter ausgeübt haben; diese Bedingung gilt nicht für die Verlängerung des Mandats eines unabhängigen Verwalters.

2. Sie dürfen weder in der Gesellschaft noch in einer mit ihr im Sinne von Artikel 11 verbundenen Gesellschaft oder Person einen Ehepartner, eine Person, mit der sie gesetzlich zusammenwohnen, oder einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad haben, der beziehungsweise die ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer, Mitglied des Direktionsausschusses, Beauftragter für die tägliche Geschäftsführung oder leitender Angestellter ausübt oder ein wie in Nr. 3 vorgesehenes finanzielles Interesse hat.

3. a) Sie dürfen keine Gesellschaftsrechte besitzen, die ein Zehntel oder mehr des Kapitals, des Gesellschaftsvermögens oder einer Aktiegattung der Gesellschaft darstellen.

b) Wenn sie Gesellschaftsrechte besitzen, die einen Anteil von weniger als 10% darstellen:

- dürfen diese Gesellschaftsrechte zusammen mit den Gesellschaftsrechten, die die Gesellschaften, über die der unabhängige Verwalter die Kontrolle hat, an derselben Gesellschaft besitzen, kein Zehntel des Kapitals, des Gesellschaftsvermögens oder einer Aktiegattung der Gesellschaft darstellen

oder

- dürfen die Verfügungshandlungen in Bezug auf diese Aktien oder die Ausübung der damit verbundenen Rechte keinen vom unabhängigen Verwalter eingegangenen Vereinbarungen oder einseitigen Verbindlichkeiten unterliegen.

4. Sie dürfen keine Beziehung zu einer Gesellschaft unterhalten, durch die ihre Unabhängigkeit in Frage gestellt würde.

Im Bestellungsbeschluss werden die Gründe vermerkt, aufgrund deren die Eigenschaft als unabhängiger Verwalter zuerkannt wird.

Der König sowie die Satzung können zusätzliche oder strengere Kriterien vorsehen.

§ 5 - Die Beschlüsse und Geschäfte in Bezug auf Beziehungen, die eine nicht notierte belgische Tochtergesellschaft einer notierten belgischen Gesellschaft mit Gesellschaften, die mit der notierten Gesellschaft verbunden sind, unterhält, dürfen erst nach Zustimmung der Muttergesellschaft gefasst beziehungsweise getätigt werden. Diese Zustimmung unterliegt dem in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Verfahren. Die Paragraphen 6 und 7 sowie Artikel 529 Absatz 2 finden Anwendung auf die Muttergesellschaft.

§ 6 - Die Gesellschaft kann auf Nichtigkeit von Beschlüssen oder Geschäften klagen, die unter Verstoß gegen die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Regeln gefasst beziehungsweise getätigt worden sind, insofern die andere Partei bei diesen Beschlüssen oder Geschäften Kenntnis von diesem Verstoß hatte oder hätte haben müssen.

§ 7 - Die notierte Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht die wesentlichen Beschränkungen oder Lasten an, die die Muttergesellschaft ihr während des betreffenden Jahres auferlegt hat oder deren Beibehaltung sie verlangt hat."

Art. 33 - In Buch VIII Titel IV Kapitel I desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt *Ibis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt *Ibis* - Direktionsausschuss

Art. 524*bis* - In der Satzung kann dem Verwaltungsrat erlaubt werden, seine Verwaltungsbefugnisse einem Direktionsausschuss zu übertragen, ohne dass diese Übertragung sich auf die allgemeine Geschäftsführung oder sämtliche Handlungen beziehen kann, die aufgrund anderer Bestimmungen des Gesetzes dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Falls ein Direktionsausschuss eingerichtet wird, ist der Verwaltungsrat mit der Aufsicht über diesen Ausschuss beauftragt.

Der Direktionsausschuss setzt sich aus mehreren Personen zusammen, die Verwalter sind oder nicht. Die Bedingungen für die Bestellung der Mitglieder des Direktionsausschusses, ihre Abberufung, ihre Entlohnung, die Dauer ihres Auftrags und die Arbeitsweise des Direktionsausschusses werden in der Satzung oder, in Ermangelung einer Satzungsklausel, vom Verwaltungsrat bestimmt.

In der Satzung kann einem oder mehreren Mitgliedern des Direktionsausschusses die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft entweder allein oder gemeinschaftlich zu vertreten.

Die Einrichtung eines Direktionsausschusses und die in Absatz 3 erwähnte Satzungsklausel sind unter den in Artikel 76 vorgesehenen Bedingungen Dritten gegenüber wirksam. Die Bekanntmachung enthält einen expliziten Verweis auf vorliegenden Artikel.

Die gemäß Absatz 1 übertragbare Verwaltungsbefugnis kann durch die Satzung oder einen Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt werden. Diese Beschränkungen und eine etwaige von den Mitgliedern des Direktionsausschusses vereinbarte Aufgabenverteilung sind, selbst wenn sie offen gelegt worden sind, Dritten gegenüber nicht wirksam.

Art. 524ter - § 1 - Wenn ein Mitglied des Direktionsausschusses ein direktes oder indirektes entgegengesetztes Interesse vermögensrechtlicher Art bezüglich eines in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallenden Beschlusses oder Geschäfts hat, muss es dies den anderen Mitgliedern mitteilen, bevor der Ausschuss einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und die Gründe zur Rechtfertigung des vorerwähnten entgegengesetzten Interesses müssen im Protokoll des Direktionsausschusses, der den Beschluss zu fassen hat, enthalten sein. Außerdem muss das betreffende Mitglied des Direktionsausschusses, falls die Gesellschaft einen oder mehrere Kommissare ernannt hat, diese von dem entgegengesetzten Interesse in Kenntnis setzen.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung in dem in Artikel 95 erwähnten Bericht oder, in Ermangelung eines Berichts, in einer gleichzeitig mit dem Jahresabschluss zu hinterlegenden Unterlage beschreibt der Direktionsausschuss im Protokoll die Art des in Absatz 1 erwähnten Beschlusses oder Geschäfts und rechtfertigt den gefassten Beschluss. Auch die vermögensrechtlichen Folgen hiervon für die Gesellschaft müssen im Protokoll vermerkt werden.

Eine Abschrift des Protokolls wird dem Verwaltungsrat bei seiner nächsten Sitzung übermittelt. Der Bericht enthält das vollständige oben genannte Protokoll.

Der in Artikel 143 erwähnte Bericht der Kommissare muss eine separate Beschreibung der vermögensrechtlichen Folgen für die Gesellschaft enthalten, die auf die Beschlüsse des Direktionsausschusses zurückzuführen sind, bezüglich deren ein entgegengesetztes Interesse im Sinne von Absatz 1 besteht.

Bei Gesellschaften, die öffentlich zur Zeichnung auffordern oder aufgefordert haben, darf das in Absatz 1 erwähnte Mitglied des Direktionsausschusses weder an den Beratungen des Direktionsausschusses bezüglich dieser Geschäfte oder Beschlüsse noch an der Abstimmung teilnehmen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann in der Satzung vorgesehen werden, dass das Mitglied des Direktionsausschusses den Verwaltungsrat informiert. Allein dieser billigt den Beschluss oder das Geschäft und befolgt dabei gegebenenfalls das in Artikel 523 § 1 beschriebene Verfahren.

§ 3 - In allen Fällen ist Artikel 523 §§ 2 und 3 anwendbar."

Art. 34 - In Artikel 526 desselben Gesetzbuches werden zwischen den Wörtern "die gemäß Artikel 522 § 2 befugt sind, sie zu vertreten," und den Wörtern "oder der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person gebunden" die Wörter "der Mitglieder des Direktionsausschusses" eingefügt.

Art. 35 - In Artikel 527 desselben Gesetzbuches werden zwischen den Wörtern "Die Verwalter" und den Wörtern "und die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen" die Wörter ", die Mitglieder des Direktionsausschusses" eingefügt.

Art. 36 - Artikel 528 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"Absatz 1 findet auch Anwendung auf die Mitglieder des Direktionsausschusses."

2. Absatz 2, der Absatz 3 desselben Artikels wird, wird wie folgt ersetzt:

"Was Verstöße anbelangt, an denen sie nicht teilhatten, werden die Verwalter und die Mitglieder des Direktionsausschusses von der in Absatz 1 und Absatz 2 erwähnten Haftung nur befreit, wenn ihnen kein Verschulden zur Last gelegt werden kann und sie diese Verstöße je nach Fall bei der ersten Generalversammlung oder der ersten Sitzung des Verwaltungsrates, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, angezeigt haben."

Art. 37 - Artikel 529 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Absätze ergänzt:

"Die Verwalter haften persönlich und gesamtschuldnerisch für den Schaden, den die Gesellschaft oder Dritte infolge von Beschlüssen oder Geschäften, die vom Rat, sogar unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 524, gebilligt worden sind, sofern diese Beschlüsse oder Geschäfte der Gesellschaft einen missbräuchlichen finanziellen Nachteil zum Vorteil einer Gesellschaft der Gruppe zugeführt haben.

Absatz 1 und Absatz 2 sind anwendbar auf die Mitglieder des Direktionsausschusses, was die gefassten Beschlüsse und die getätigten Geschäfte betrifft, auch wenn sie gemäß den Artikeln 524 und 524ter § 1 zustande gekommen sind."

Art. 38 - Artikel 533 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt ersetzt:

"a) mindestens acht Tage vor der Versammlung im *Belgischen Staatsblatt* erscheint; für notierte Gesellschaften ist diese Frist auf mindestens fünfzehn Tage festgesetzt; für notierte Gesellschaften, die auf das in Artikel 536 Absatz 3 bestimmte Verfahren des Eintragungsdatums zurückgreifen, ist diese Frist auf mindestens fünfzehn Tage vor dem Eintragungsdatum festgesetzt; falls eine neue Einladung notwendig ist und das Datum der zweiten Versammlung in der ersten Einladung vermerkt worden ist, ist die Frist auf mindestens acht Tage vor der Versammlung oder gegebenenfalls auf mindestens acht Tage vor dem Eintragungsdatum festgesetzt,"

2. Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:

"Für notierte Gesellschaften muss die zweite Veröffentlichung mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung stattfinden; für notierte Gesellschaften, die auf das in Artikel 536 Absatz 3 bestimmte Verfahren des Eintragungsdatums zurückgreifen, muss die zweite Veröffentlichung mindestens fünfzehn Tage vor dem Eintragungsdatum stattfinden; falls eine neue Einladung notwendig ist und das Datum der zweiten Versammlung in der ersten Einladung vermerkt worden ist, muss die zweite Veröffentlichung mindestens acht Tage vor der Versammlung oder gegebenenfalls mindestens acht Tage vor dem Eintragungsdatum stattfinden."

Art. 39 - In Artikel 535 letzter Absatz desselben Gesetzbuches werden die Wörter "fünfzehn Tage" durch die Wörter "in den fünfzehn Tagen" ersetzt.

Art. 40 - Artikel 536 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Absätze ergänzt:

"In der Satzung einer notierten Gesellschaft kann bestimmt werden, dass die Aktionäre an der Generalversammlung teilnehmen und dort ihr Stimmrecht ausüben können für die Aktien, deren Inhaber sie am Eintragungsdatum um 24 Uhr sind, ungeachtet der Anzahl Aktien, deren Inhaber sie am Tag der Generalversammlung sind. Dieses Eintragungsdatum kann nicht auf ein früheres Datum als den fünfzehnten Tag vor der Generalversammlung und nicht auf ein späteres Datum als den fünften Werktag vor der Generalversammlung festgelegt werden. In einem vom Verwaltungsrat bestimmten Register wird eingetragen, über wie viele Aktien jeder Aktionär am Eintragungsdatum um 24 Uhr verfügt. In der Einladung zur Generalversammlung werden der Eintragungstag und die Modalitäten für die Eintragung der Aktionäre vermerkt.

Die Aktionäre können einstimmig und schriftlich sämtliche Beschlüsse fassen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen, mit Ausnahme derer, die durch eine öffentliche Urkunde ausgefertigt werden müssen. Die Inhaber von Schuldverschreibungen, Optionsscheinen oder Zertifikaten, die in Artikel 537 erwähnt sind, dürfen von diesen Beschlüssen Kenntnis nehmen."

Art. 41 - In Artikel 557 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Aktien beziehungsweise Gewinnanteile" durch die Wörter "Aktien, Gewinnanteile und Zertifikate, die sich darauf beziehen," ersetzt.

Art. 42 - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 43 - In Artikel 565 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "in Artikel 582" durch die Wörter "in Artikel 562" ersetzt.

Art. 44 - In Artikel 648 Nr. 6 desselben Gesetzbuches werden zwischen den Wörtern "Artikel 442" und dem Wort "verstößt" die Wörter "oder Artikel 585" eingefügt.

Art. 45 - In Artikel 651 Nr. 1 desselben Gesetzbuches werden zwischen den Wörtern "die ihm" und den Wörtern "nicht gehören" die Wörter "zum Zeitpunkt der Generalversammlung oder gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 536 Absatz 3 am Eintragungsdatum" eingefügt.

Art. 46 - In Artikel 660 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "können die Kommissare bei Tod, gesetzlicher Handlungsunfähigkeit oder Verhinderung des Geschäftsführers" durch die Wörter "kann der Präsident des Handelsgerichts bei Tod, gesetzlicher Handlungsunfähigkeit oder Verhinderung des Geschäftsführers auf Antrag jedes Interessierenden" ersetzt.

Art. 47 - Artikel 682 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter "für die Anwendung von Artikel 689" werden durch die Wörter "für die Anwendung der Artikel 178, 688 und 689" ersetzt.

b) Die Wörter "Absatz 1 und 2" werden gestrichen.

Art. 48 - Artikel 726 § 1 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben. Paragraph 2 wird den einzigen Absatz von Artikel 726 bilden.

Art. 49 - In Artikel 736 desselben Gesetzbuches wird ein Paragraph *1bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"§ 1bis - Artikel 582 ist nicht anwendbar."

Art. 50 - In Artikel 769 desselben Gesetzbuches wird der zweite Satz gestrichen.

KAPITEL III — *Abänderungen des Gesetzes vom 2. März 1989 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Gesellschaften, die an der Börse notiert sind, und zur Regelung der öffentlichen Übernahmeangebote*

Art. 51 - Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. März 1989 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Gesellschaften, die an der Börse notiert sind, und zur Regelung der öffentlichen Übernahmeangebote wird wie folgt ergänzt:

"Die Unterlagen in Bezug auf die Verrichtung, die mitgeteilt wird, werden binnen derselben Frist an die Kommission für das Bank- und Finanzwesen gerichtet."

Art. 52 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird durch folgende Absätze ergänzt:

"Das Stimmrecht, das mit den Wertpapieren verbunden ist, die in der gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 bekannt gemachten Stellungnahme erwähnt sind, wird für einen Zeitraum von einem Jahr ab der von der Kommission für das Bank- und Finanzwesen vorgenommenen Bekanntmachung ausgesetzt. Die Kommission für das Bank- und Finanzwesen legt die Modalitäten dieser Bekanntmachung fest. Artikel 516 § 4 des Gesellschaftsgesetzbuches ist entsprechend anwendbar.

Wenn der Präsident des Handelsgerichts gemäß Artikel 516 § 1 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches über die Aussetzung der Ausübung der Stimmrechte, die mit den in der Stellungnahme erwähnten Wertpapieren verbunden sind, entscheidet, kommt Absatz 3 nicht zur Anwendung."

KAPITEL IV — *Übergangsbestimmungen*

Art. 53 - Die Bestimmungen von Artikel 524 des Gesellschaftsgesetzbuches finden zum ersten Mal Anwendung auf die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.

Artikel 524 § 4 Absatz 2 Nr. 1 desselben Gesetzbuches findet keine Anwendung auf die Bestellung der ersten unabhängigen Verwalter.

Art. 54 - Die Gesellschaften, in denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes ein Verwaltungsorgan eingerichtet ist, das Direktionsausschuss genannt wird, müssen binnen einem Jahr nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes den Bestimmungen von Buch VIII Titel IV Kapitel I Abschnitt *Ibis* des Gesellschaftsgesetzbuches genügen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Direktionsausschüsse, die nicht angepasst worden sind, von Rechts wegen abgeschafft.

Art. 55 - § 1 - Die Artikel 4 und 5 des vorliegenden Gesetzes treten an einem vom König festzulegenden Datum in Kraft.

§ 2 - Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes findet Anwendung auf Leistungen und Situationen, die nach seinem In-Kraft-Treten zustande gekommen sind.

§ 3 - Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes findet Anwendung auf Lageberichte, die sich auf Geschäftsjahre beziehen, die nach seinem In-Kraft-Treten beginnen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Puntat, den 2. August 2002

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Für den Minister der Finanzen, abwesend:

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Der Minister der Wirtschaft und der Wissenschaftlichen Forschung,
beauftragt mit der Politik der Großstädte
Ch. PICQUE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 25 mars 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 25 maart 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

**SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE**

F. 2003 — 3768

[C - 2003/12435]

19 JUIN 2003. — Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 3 juillet 2001, conclue au sein de la Commission paritaire pour employés de l'industrie de l'habillement et de la confection, relative à l'allocation complémentaire de sécurité d'existence (1)

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 28;

Vu la convention collective de travail du 2 juin 1994, conclue au sein de la Commission paritaire pour employés de l'industrie de l'habillement et de la confection, relative à l'allocation complémentaire de sécurité d'existence, rendue obligatoire par arrêté royal du 10 juin 1997, modifié par les conventions collectives de travail du 3 juin 1997 et 6 septembre 1999, respectivement rendues obligatoires par les arrêtés royaux du 20 septembre 1998 et 4 juillet 2001, notamment l'article 8;

Vu la demande de la Commission paritaire pour employés de l'industrie de l'habillement et de la confection;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Emploi,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Est rendue obligatoire la convention collective de travail du 3 juillet 2001, reprise en annexe, conclue au sein de la Commission paritaire pour employés de l'industrie de l'habillement et de la confection, relative à l'allocation complémentaire de sécurité d'existence.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG**

N. 2003 — 3768

[C - 2003/12435]

19 JUNI 2003. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de collectieve arbeidsovereenkomst van 3 juli 2001, gesloten in het Paritair Comité voor de bedienden van het kleding- en confectiebedrijf, betreffende de bijkomende uitkering bestaanszekerheid (1)

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 28;

Gelet op de collectieve arbeidsovereenkomst van 2 juni 1994, gesloten in het Paritair Comité voor de bedienden van het kleding- en confectiebedrijf, betreffende de bijkomende uitkering voor bestaanszekerheid, algemeen verbindend verklaard bij koninklijk besluit van 10 juni 1997, gewijzigd bij de collectieve arbeidsovereenkomsten van 3 juni 1997 en 6 september 1999, respectievelijk algemeen verbindend verklaard bij de koninklijke besluiten van 20 september 1998 en 4 juli 2001, inzonderheid op artikel 8;

Gelet op het verzoek van het Paritair Comité voor de bedienden van het kleding- en confectiebedrijf;

Op de voordracht van Onze Minister van Werkgelegenheid,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Algemeen verbindend wordt verklaard de als bijlage overgenomen collectieve arbeidsovereenkomst van 3 juli 2001, gesloten in het Paritair Comité voor de bedienden van het kleding- en confectiebedrijf, betreffende de bijkomende uitkering bestaanszekerheid.